

Geschäftsverzeichnissnr. 2639
Urteil Nr. 80/2004 vom 12. Mai 2004

URTEIL

In Sachen: Klage auf Nichtigerklärung des Dekrets der Flämischen Region vom 19. Juli 2002 zur Abänderung des Gesetzes vom 21. April 1965 zur Festlegung des Statuts der Reisebüros, erhoben von der VoG Vereniging van Vlaamse reisbureaus und anderen.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden A. Arts und M. Melchior, und den Richtern L. François, M. Bossuyt, A. Alen, J.-P. Snappe und E. Derycke, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden A. Arts,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. *Gegenstand der Klage und Verfahren*

Mit einer Klageschrift, die dem Hof mit am 26. Februar 2003 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 27. Februar 2003 in der Kanzlei eingegangen ist, erhoben Klage auf Nichtigklärung des Dekrets der Flämischen Region vom 19. Juli 2002 zur Abänderung des Gesetzes vom 21. April 1965 zur Festlegung des Statuts der Reisebüros (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 27. August 2002): die VoG Vereniging van Vlaamse reisbureaus, mit Vereinigungssitz in 8210 Zedelgem, Emmaüsdreef 4, die Belfort Reizen-Travel AG, mit Gesellschaftssitz in 8200 Brügge (Sint-Andries), Torhoutsesteenweg 315, und die Penta Reizen GmbH, mit Gesellschaftssitz in 8870 Izegem, Nieuwstraat 7.

Die Flämische Regierung hat einen Schriftsatz eingereicht, die klagenden Parteien haben einen Erwidierungsschriftsatz eingereicht und die Flämische Regierung hat einen Gegenerwidierungsschriftsatz eingereicht.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 18. November 2003

- erschienen

. RA R. Tijs *loco* RA H. Sebreghts, in Antwerpen zugelassen, für die klagenden Parteien,

. RA O. Vanhulst *loco* RAin K. Leus und RA B. Schutyser, in Brüssel zugelassen, für die Flämische Regierung,

- haben die referierenden Richter A. Alen und J.-P. Snappe Bericht erstattet,

- wurden die vorgenannten Rechtsanwälte angehört,

- wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Die Vorschriften des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, die sich auf das Verfahren und den Sprachengebrauch beziehen, wurden eingehalten.

II. *In rechtlicher Beziehung*

- A -

In bezug auf das Interesse der klagenden Parteien

A.1.1. Die klagenden Parteien sind der Auffassung, daß sie als Reisebüros bzw. als Vereinigung ohne Gewinnerzielungsabsicht, in der ein großer Teil der flämischen Reisebüros vereinigt seien, ein Interesse an ihrer Klage auf Nichtigklärung des angefochtenen Dekrets hätten. Sie wehrten sich gegen die Regelung, die bestimmte Jugendorganisationen von der Wirkung von Artikel 1 § 1 des Gesetzes vom 21. April 1965 zur Festlegung des Statuts der Reisebüros ausschließt, während sie selbst diesen Verpflichtungen unterlägen.

Die erste klagende Partei verfolge den Zweck, die beruflichen Interessen ihrer Mitglieder zu untersuchen, zu verteidigen und zu verbreiten, die Zusammenarbeit unter den Mitgliedern auf wirtschaftlichem, sozialem und

kulturellem Gebiet zu stimulieren sowie alle Tätigkeiten auszuüben, die den Arbeits- und Lebensumständen der Betreiber von Reiseagenturen zugute kämen. Da die angefochtenen Dekretsbestimmungen durch die angeprangerte Diskriminierung den Interessen der Reisebüros, deren Interessen sie verteidige, schadeten, habe sie ein aktuelles, direktes und persönliches Interesse. Sie verweist auf die Rechtsprechung des Hofes und die genaue Beschreibung ihres Vereinigungszwecks und ist der Auffassung, ihre Klage könne nicht als Popularklage bezeichnet werden.

A.1.2. Die Flämische Regierung führt an, die klagenden Parteien hätten kein Interesse an ihrer Nichtigkeitsklage.

Die erste klagende Partei behaupte, die beruflichen Interessen der Reisebüros zu verteidigen, weise jedoch keineswegs nach, wie sie direkt und nachteilig von der angefochtenen Bestimmung betroffen sei, so daß ihre Klage eine Popularklage und somit unzulässig sei.

Alle klagenden Parteien hätten in jedem Fall kein Interesse am zweiten Teil des Klagegrunds, in dem die Diskriminierung der nicht im Dekret erwähnten Jugendvereinigungen und -organisationen angeprangert werde, da diese Maßnahme sich in keinerlei Weise auf die klagenden Parteien auswirken könne.

Die Klage sei ebenfalls unzulässig, insofern sie auf dem dritten Teil des Klagegrunds fuße. Die klagenden Parteien seien eindeutig nicht direkt und nachteilig von der angefochtenen Bestimmung betroffen; diese Bestimmung verbiete es ihnen keineswegs, einen Gewinn anzustreben, und sie könne ihnen folglich nicht schaden.

A.1.3. Die klagenden Parteien unterstreichen ihr Interesse am zweiten und dritten Teil des Klagegrunds mit Argumenten, die sich auf die Sache selbst beziehen.

Zur Hauptsache

Standpunkt der klagenden Parteien

A.2.1. Im einzigen Klagegrund führen die klagenden Parteien an, Artikel 2 des Dekrets vom 19. Juli 2002 verstoße gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, indem einerseits bestimmte Jugendorganisationen und -vereinigungen, die Reisen und Aufenthalte für ihre angeschlossenen Mitglieder organisierten und sie ihnen verkauften, aus dem Anwendungsbereich von Artikel 1 des Gesetzes vom 21. April 1965 ausgeschlossen würden und andererseits zur Anwendung dieses Gesetzes eine Definition des Begriffs « gewinnbringende Tätigkeit » gegeben werde.

A.2.2. Die infolge des angefochtenen Dekrets in Artikel 1 § 4 des Gesetzes vom 21. April 1965 genannten Jugendorganisationen und -vereinigungen würden aus dem Anwendungsbereich von Artikel 1 § 1 dieses Gesetzes ausgeschlossen, so daß sie ohne Genehmigung eine gewinnbringende Tätigkeit ausüben könnten, die in der Organisation von Pauschalreisen oder -aufenthalten bestehe. Sie müßten nicht die Bedingungen erfüllen, die der Gesetzgeber vorgesehen und den Reisebüros auferlegt habe, um den angestrebten Schutz der Reisenden zu erhalten. Alle anderen Personen, sofern sie keine Transportunternehmer im Sinne von Artikel 1 § 3 des Gesetzes vom 21. April 1965 seien, dürften keine gewinnbringende Tätigkeit ausüben, die darin bestehe, Pauschalreisen oder -aufenthalte zu organisieren oder zu verkaufen, wenn sie dies nicht ständig und mit einer Genehmigung als Haupttätigkeit ausübten und außerdem unter Einhaltung aller durch die Gesetze und Verordnungen vorgeschriebenen Bedingungen. Die Organisationen und Vereinigungen im Sinne von Artikel 1 § 4 hätten folglich weniger Auslagen, so daß aus dem Gesichtspunkt des Wettbewerbs eine nicht zu rechtfertigende Ungleichheit geschaffen werde zwischen zwei Kategorien von Veranstaltern, die im wesentlichen gleichwertig und vergleichbar seien.

Die Kategorien seien ausreichend vergleichbar, da sie beide Reisen organisieren und verkaufen könnten und den gleichen Verpflichtungen unterliegen müßten. Daß eine Ausnahme für Jugendorganisationen und -vereinigungen eingeführt werden müsse, die auch mit einer Gewinnerzielungsabsicht arbeiten könnten, bewiese nicht die Vergleichbarkeit.

Das Unterscheidungskriterium sei möglicherweise objektiv, jedoch nicht sachdienlich. Die Genehmigungspflicht und -bedingungen stünden nicht im Widerspruch zur pädagogischen Hauptzielsetzung der Jugendorganisationen, da sie keine pädagogischen Ziele verfolgten, sondern vielmehr die Gewährleistung eines höheren Schutzes für die Reisenden, der um so mehr gerechtfertigt sei bei Jugendlichen, die eher gefährdet seien als

andere Reisende. Die Maßnahme, durch die die betreffenden Organisationen vollständig von der Genehmigungspflicht befreit würden, stehe außerdem nicht im Verhältnis zur Zielsetzung des Dekretgebers. Insofern Jugendorganisationen und -vereinigungen keine gewinnbringende Tätigkeit ausgeübt hätten bzw. ausübten, habe für sie auch nicht die Genehmigungspflicht gegolten bzw. gelte sie nicht; nur insofern, als sie eine gewinnbringende Tätigkeit ausübten, finde die Regelung auf sie Anwendung, und dies sei logisch, da das Organisieren und Verkaufen von Reisen im Rahmen einer gewinnbringenden Tätigkeit nicht ihre Hauptzielsetzung sei. Wenn sie eine gewinnbringende Tätigkeit ausübten, die im Organisieren und Verkaufen von Reisen bestehe, müßten sie dies unter den gleichen Bedingungen tun wie die Reisebüros. Das Erfordernis, daß sie nur von der Genehmigungspflicht befreit würden, wenn sie für ihre angeschlossenen Mitglieder Reisen und Aufenthalte organisierten und verkauften, biete keine ausreichenden Garantien, da ein Automatismus entstehen könne, durch den jeder, der eine Reise buchen wolle, zunächst Mitglied werde. Auch die Gefahr eines unlauteren Wettbewerbs sei real vorhanden. Auch wenn der Dekretgeber die anerkannten Jugendorganisationen von der Genehmigung für Reisen im Rahmen einer gewinnbringenden Tätigkeit habe befreien wollen, müsse diese Befreiung begrenzt sein. Der vollständige Ausschluß stehe jedenfalls nicht im Verhältnis zur Zielsetzung. Die neue Regelung stehe im Widerspruch zur Hauptzielsetzung des abgeänderten Gesetzes und führe dazu, daß « Toerisme Vlaanderen » die Kontrolle verliere und daß eine Wettbewerbsverzerrung entstehe.

A.2.3. Außerdem würde eine im Widerspruch zum Gleichheitsgrundsatz stehende Behandlungsungleichheit eingeführt zwischen den in Artikel 1 § 4 angeführten Jugendorganisationen und -vereinigungen und anderen, nicht erwähnten Jugendorganisationen und -vereinigungen. Auch letztere könnten zweifellos ein pädagogisches Ziel verfolgen.

Die klagenden Parteien hätten auch ein Interesse an diesem Teil des Klagegrunds, da der Dekretgeber durch die Einschränkung die Zielsetzung der Maßnahme untergrabe. Andere Jugendorganisationen könnten nämlich offenbar perfekt ihre pädagogische Hauptzielsetzung verfolgen, ohne von der Genehmigungspflicht befreit zu sein. Außerdem sei es nicht zu rechtfertigen, daß andere, nicht erwähnte Jugendorganisationen und -vereinigungen, die sich mit Jugendarbeit beschäftigten, nicht von der Genehmigungspflicht befreit würden.

A.2.4. Schließlich werde gegen den Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung ebenfalls verstoßen, indem im neuen Paragraphen 5 von Artikel 1 des Gesetzes vom 21. April 1965 die « gewinnbringende Beschaffenheit » keinerlei Bedingung bilde zur Definition des Begriffs « gewinnbringende Tätigkeit »; jede kommerzielle, finanzielle oder industrielle Tätigkeit, bei der Produkte oder Dienstleistungen zum Kauf angeboten oder verkauft würden, ungeachtet dessen, durch wen sie ausgeübt werde, sei es im eigenen Namen oder sei es im Namen oder für Rechnung eines gegebenenfalls über die Rechtspersönlichkeit verfügenden Dritten, mit oder ohne Gewinnerzielungsabsicht, sei infolge der Änderung durch das angefochtene Dekret nun « gewinnbringend » im Sinne des Gesetzes. Der Begriff « gewinnbringend » werde daher in einer Weise definiert, die das Gegenteil des allgemeinen Begriffs « gewinnbringend (nämlich wirtschaftlich) handeln » darstelle, so daß ein Unterschied eingeführt werde zwischen einerseits den Reisebüros als Wirtschaftseinheiten, von denen nicht mehr verlangt werde, daß sie auch « wirtschaftlich » - und daher gewinnbringend - handelten, und andererseits allen Wirtschaftseinheiten, von denen dies wohl erwartet werde, und dies stehe implizit, aber mit Sicherheit im Widerspruch zu den Artikeln 10 und 11 der Verfassung.

Aufgrund der Rechtsprechung des Kassationshofes (Urteil vom 13. März 1998) und des Schiedshofes (Urteil Nr. 102/2001 vom 13. Juli 2001) sei man nur Verkäufer von Dienstleistungen im Sinne des Gesetzes vom 14. Juli 1991 über die Handelspraktiken sowie die Aufklärung und den Schutz der Verbraucher (nachstehend: Handelspraktikengesetz), wenn die ausgeübten Tätigkeiten als kaufmännische Handlungen bezeichnet werden könnten, und Tätigkeiten seien nur dann kaufmännische Handlungen, wenn sie mit einer kommerziellen Gewinnerzielungsabsicht ausgeführt würden, was ebenfalls für Reisebüros gelte. Der Unterschied zwischen Verkäufern von Reisen, die keine Gewinnerzielungsabsicht haben müßten, und allen anderen Dienstleistungserbringern, die wohl eine kommerzielle Gewinnerzielungsabsicht verfolgen müßten, sei diskriminierend, weil der Unterschied nicht sachdienlich sei und in keinem Verhältnis zum angestrebten Ziel stehe. Die Garantien, die die Reisebüros im Rahmen des Gesetzes vom 21. April 1965 bieten müßten, seien nur zu erreichen, wenn die Reisebüros wirtschaftlich arbeiteten. Es würden *ipso facto* zwei Kategorien von Wirtschaftseinheiten durch eine Begriffsbestimmung gebildet, die im Widerspruch zum allgemein in Belgien angenommenen Inhalt der Begriffe « Verkäufer von Dienstleistungen » und « gewinnbringende Tätigkeit » stehe und somit einen Unterschied einführe zwischen den gleichen wirtschaftlichen Tätigkeiten. Die aus Artikel 1 Absatz 1 Nr. 6 Buchstabe c) des Handelspraktikengesetzes abgeleitete Beschreibung werde daher in einen Kontext übertragen, durch den eine diskriminierende Regelung geschaffen werde.

Standpunkt der Flämischen Regierung

A.3.1. Nach Darlegung der Flämischen Regierung seien die Reisebüros und die Jugendorganisationen und -vereinigungen keine vergleichbaren Kategorien. Alle aufgezählten Jugendorganisationen und -vereinigungen, die freigestellt seien, befaßten sich nämlich - ausschließlich - mit Jugendarbeit, das heißt Arbeit auf der Grundlage nichtkommerzieller Ziele für oder durch die Jugend, in der Freizeit, mit erzieherischer Begleitung und zur Förderung der allgemeinen und integralen Entwicklung der Jugend, organisiert durch private oder von der öffentlichen Hand getragenen Jugendvereinigungen, dies mit einer pädagogischen Zielsetzung. Eine Genehmigungspflicht stehe bei ihnen im Widerspruch zur pädagogischen Hauptzielsetzung, nämlich der Arbeit mit Kindern. Ihre fachliche Qualifikation unterscheide sich deutlich von der fachlichen Qualifikation, die von Reisebüros verlangt werde. Die von ihnen organisierten Reisen seien kein Ziel an sich, sondern lediglich ein Mittel zur Gruppenbildung und zur Verwirklichung einer pädagogischen Zielsetzung.

A.3.2. Sollten diese Kategorien dennoch miteinander vergleichbar sein, sei festzustellen, daß das Unterscheidungskriterium nicht nur objektiv, sondern auch sachdienlich sei. Die bestehende Gesetzgebung habe nicht genügend Deutlichkeit geboten, so daß die Jugendorganisationen in Ermangelung einer ausdrücklichen Bestimmung beim Organisieren von Reisen ungesetzlich gehandelt hätten. Daß nichtgewinnbringende Tätigkeiten von Vereinigungen ohne Gewinnerzielungsabsicht, die diese Tätigkeiten nebenbei ausübten im Hinblick auf die Verwirklichung ihres Vereinigungszwecks, grundsätzlich aus dem Anwendungsbereich des Gesetzes vom 21. April 1965 ausgeschlossen gewesen seien, habe nicht verhindert, daß diesbezüglich eine Undeutlichkeit bestanden habe, die zu Gerichtsverfahren Anlaß gegeben hat. Das angefochtene Dekret schaffe diesbezüglich eine ausreichende Deutlichkeit, ohne die Verpflichtung zur Erfüllung von Garantien zu beeinträchtigen, da die befreiten Organisationen uneingeschränkt dem Gesetz vom 16. Februar 1994 zur Regelung des Reiseveranstaltungsvertrags und des Reisevermittlungsvertrags unterlägen, wie während der Vorarbeiten erklärt worden sei. Außerdem gelte die Befreiung ausschließlich für Reisen, die den Mitgliedern verkauft würden, so daß sie sich beim Verkaufen von Reisen an Nichtmitglieder nicht in den Bereich der Reisebüros begeben dürften, ohne die Verpflichtungen des Gesetzes vom 21. April 1965 einzuhalten. Dieser Standpunkt gehe im übrigen mit hinlänglicher Deutlichkeit aus der von den klagenden Parteien vorgelegten Rechtsprechung hervor, der das angefochtene Dekret keineswegs Abbruch leiste und die außerdem die von der Flämischen Regierung verdeutlichte *ratio legis* unterstütze. Die angefochtene Bestimmung stehe folglich im Verhältnis zur Zielsetzung des Dekretgebers, Rechtssicherheit zu schaffen.

Die Flämischen Regierung hebt außerdem hervor, daß die Zielsetzung des Gesetzes vom 21. April 1965 darin bestehe, die Reisenden zu schützen, und daß der Verbraucher durch das Gesetz vom 16. Februar 1994 zur Regelung des Reiseveranstaltungsvertrags und des Reisevermittlungsvertrags in Anwendung von Artikel 6 § 1 VI Absatz 5 Nr. 6 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 geschützt werde.

A.3.3. Der Unterschied zwischen den verschiedenen Kategorien von Jugendorganisationen und -vereinigungen beruhe auf einem objektiven und sachdienlichen Kriterium. Der Dekretgeber habe davon ausgehen können, daß die Befreiung nur habe gewährt werden können, wenn bestimmte Bedingungen erfüllt würden, wie die Beschäftigung mit der vom Dekretgeber definierten Jugendarbeit, und somit die notwendige und ausreichende Gewähr für die Qualität der organisierten Tätigkeiten geboten worden sei. Die befreiten Organisationen würden nämlich von der öffentlichen Hand unterstützt oder anerkannt, wenn sie die betreffenden Bedingungen erfüllten. Diesbezüglich sei die Maßnahme auch nicht unverhältnismäßig im Vergleich zur Zielsetzung.

A.3.4. Der dritte Teil des Klagegrunds, sofern er zulässig sein sollte, beruhe auf einer falschen Auslegung der angefochtenen Bestimmung. Die Definition einer gewinnbringenden Tätigkeit, die in Artikel 1 § 5 aufgenommen worden sei, sei nämlich identisch mit derjenigen, die in Artikel 1 Absatz 1 Nr. 6 des Handelspraktikengesetzes enthalten sei, so daß der Dekretgeber nicht nur keinen indirekten Übergriff auf den Zuständigkeitsbereich des föderalen Gesetzgebers begangen habe, sondern ebenfalls den angeprangerten Unterschied nicht eingeführt habe.

- B -

B.1. Die Nichtigkeitsklage ist gegen das Dekret der Flämischen Region vom 19. Juli 2002 zur Abänderung des Gesetzes vom 21. April 1965 zur Festlegung des Statuts der Reisebüros (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 27. August 2002), insbesondere Artikel 2 dieses Dekrets, gerichtet. Dieses Dekret fügt mit Wirkung vom Datum der Veröffentlichung im *Belgischen Staatsblatt* für die Flämische Region Artikel 1 des Gesetzes vom 21. April 1965 zur Festlegung des Statuts der Reisebüros einen Paragraphen 4 und einen Paragraphen 5 hinzu.

Artikel 1 des obengenannten Gesetzes vom 21. April 1965 lautet für die Flämische Region wie folgt:

« § 1. Niemand darf eine gewinnbringende Tätigkeit ausüben, die darin besteht, Pauschalreisen oder -aufenthalte, unter anderem einschließlich der Unterkunft, zu organisieren und zu verkaufen oder als Vermittler solche Reisen oder Aufenthalte, Fahrkarten, Unterkunfts- oder Mahlzeitgutscheine zu verkaufen, wenn er es nicht als Haupttätigkeit, dauerhaft und mit einer Genehmigung tut.

§ 2. Zur Ausübung der in § 1 beschriebenen Tätigkeit kann jedoch eine Genehmigung erteilt werden:

1. den Betreibern von Busunternehmen, die sie nicht als Haupttätigkeit und dauerhaft ausüben;
2. den Vereinigungen ohne Gewinnerzielungsabsicht, die sie als Nebentätigkeit ausüben, um ihren Vereinigungszweck erfüllen zu können.

§ 3. Paragraph 1 findet nicht Anwendung auf Betreiber des Transports auf der Schiene, auf Binnengewässern, auf See oder in der Luft, wenn sie die betreffende Tätigkeit nur zusätzlich zu ihrer Hauptbeschäftigung als Transporteur ausüben und wenn sie unter den üblichen Bedingungen diejenigen, die die Genehmigung gemäß den §§ 1 und 2 Nr. 1 erhalten haben, als Vermittler auftreten lassen.

§ 4. Artikel 1 § 1 findet nicht Anwendung auf folgende Jugendorganisationen und -vereinigungen, insofern sie die Reisen und Aufenthalte für ihre angeschlossenen Mitglieder organisieren und sie diesen verkaufen:

1. die privaten Jugendvereinigungen im Sinne von Artikel 2 des Dekrets vom 9. Juni 1993 zur Bezuschussung der Gemeindeverwaltungen und der Flämischen Gemeinschaftskommission in bezug auf die Durchführung einer Politik der Jugendarbeit;
2. die privaten Vereinigungen, die im Bereich der provinziellen/regionalen Jugendarbeit tätig sind, im Sinne von Artikel 7 des Dekrets vom 17. Dezember 1997 zur Bezuschussung der Provinzialverwaltungen in bezug auf die Durchführung einer Politik der Jugendarbeit;

3. die landesweit organisierten Jugendvereinigungen, die von der Flämischen Gemeinschaft in Anwendung des Dekrets vom 12. Mai 1998 zur Anerkennung und Bezuschussung der landesweit organisierten Jugendarbeit anerkannt sind;

4. die landesweit organisierten Jugendvereinigungen und die lokalen Jugendvereinigungen im Sinne von Artikel 2 Nrn. 3 und 4 des Dekrets vom 29. März 2002 über die flämische Jugendpolitik.

§ 5. Im Rahmen dieses Gesetzes ist unter gewinnbringende Tätigkeit zu verstehen: die Tätigkeit von Personen, die entweder im eigenen Namen oder im Namen und für Rechnung eines gegebenenfalls über die Rechtspersönlichkeit verfügenden Dritten mit oder ohne Gewinnerzielungsabsicht, eine kaufmännische, finanzielle oder industrielle Tätigkeit ausüben und diese Produkte oder Dienstleistungen zum Kauf anbieten oder verkaufen. »

In bezug auf das Interesse der klagenden Parteien

B.2.1. Die Flämische Regierung ficht das Interesse der klagenden Parteien und insbesondere der ersten klagenden Partei an, die als Vereinigung ohne Gewinnerzielungsabsicht nicht direkt und nachteilig von der angefochtenen Bestimmung betroffen sei.

B.2.2. Aufgrund der angefochtenen Bestimmung findet Artikel 1 § 1 des obengenannten Gesetzes vom 21. April 1965, durch den unter anderem Reiseveranstaltern die Verpflichtung zum Erhalt einer Genehmigung auferlegt wird, nicht Anwendung auf bestimmte Jugendorganisationen und -vereinigungen, die unter bestimmten Bedingungen Reisen und Aufenthalte organisieren für ihre angeschlossenen Mitglieder und sie diesen verkaufen. Sie verdeutlicht außerdem, was unter dem Begriff « gewinnbringende Tätigkeit » zu verstehen ist.

Die klagenden Parteien, zwei Reisebüros und die « Vereniging van Vlaamse reisbureaus », die als Vereinigung ohne Gewinnerzielungsabsicht aufgrund von Artikel 3 ihrer Satzung unter anderem die beruflichen Interessen ihrer Mitglieder, die sowohl natürliche als auch juristische Personen sind, verteidigt, können direkt und nachteilig von der Bestimmung betroffen sein, die einerseits Organisationen und Vereinigungen für vergleichbare Tätigkeiten, im vorliegenden Fall das Organisieren und Verkaufen von Reisen und Aufenthalten, andere Bedingungen auferlegt als diejenigen, denen sie selbst oder ihre Mitglieder unterliegen, und die andererseits als eine dieser Bedingungen den Begriff « gewinnbringende Tätigkeit » beschreibt.

B.3.1. Die Flämische Regierung führt ferner an, daß die klagenden Parteien kein Interesse am zweiten und dritten Teil des Klagegrunds hätten, da sie nicht nachwiesen, daß sie direkt und nachteilig von der angefochtenen Bestimmung betroffen seien.

B.3.2. Das Sondergesetz vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof verlangt, daß natürliche Personen und juristische Personen, die Klage einreichen, ihr Interesse nachweisen, was im vorliegenden Fall bereits in B.2.2 aufgezeigt wurde. Das Sondergesetz unterscheidet nicht zwischen den Klägern entsprechend der Beschaffenheit der Verfassungsregeln, gegen die sie einen Verstoß anführen.

B.4. Die Einreden der Unzulässigkeit werden abgewiesen.

Zur Hauptsache

B.5.1. Im ersten Teil des einzigen Klagegrunds führen die klagenden Parteien einen Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung an, da vergleichbare Kategorien von Personen, nämlich Personen, Organisationen und Vereinigungen, die gegebenenfalls mit einer Gewinnerzielungsabsicht Reisen oder Aufenthalte organisierten und verkauften, nicht den gleichen Verpflichtungen unterlägen, insbesondere hinsichtlich der Genehmigungspflicht, was zu einer Wettbewerbsverzerrung führe.

B.5.2. Der Behandlungsunterschied zwischen beiden Kategorien von Personen, nämlich den beruflichen Reiseorganisationen und den in der angefochtenen Bestimmung beschriebenen Jugendorganisationen und -vereinigungen, beruht auf einem objektiven Kriterium, das im Lichte seiner Zielsetzung auch sachdienlich ist. Die Regelung ergibt sich nämlich aus dem Bemühen, unter Berücksichtigung der pädagogischen Hauptzielsetzung von Jugendorganisationen und -vereinigungen der Rechtsunsicherheit ein Ende zu bereiten, die infolge einer Reihe von Gerichtsverfahren entstanden war, die gegen einige von ihnen eingeleitet worden waren, die im Rahmen ihrer Tätigkeiten Reisen oder Aufenthalte für ihre Mitglieder organisieren und sie diesen verkaufen:

« Die unter den Nrn. 1 bis 4 angeführten Jugendorganisationen und -vereinigungen müssen daher, um für ihre Mitglieder Reisen und Aufenthalte zu organisieren und sie ihren Mitgliedern zu verkaufen, nicht mehr die Bedingungen von Artikel 1 § 1 des Gesetzes vom 21. April 1965 erfüllen.

Indem Jugendorganisationen und -vereinigungen aus dem Anwendungsbereich des Gesetzes vom 21. April 1965 ausgenommen werden, entfällt für sie die durch dieses Gesetz vorgeschriebene Genehmigungspflicht. Die mit dieser Genehmigung verbundenen Bedingungen stehen absolut im Widerspruch zur pädagogischen Zielsetzung dieser Jugendorganisationen: mit Kindern und Jugendlichen arbeiten. Die Organisation und Arbeitsweise von Reisebüros erfordert andere Fähigkeiten als die fachliche Qualifikation, die Jugendorganisationen und -vereinigungen aufweisen müssen. Darüber hinaus sind die Verpflichtung zur Kautionsleistung und das Erfordernis der Infrastruktur für Jugendorganisationen schwer einzuhalten.

Es ist nicht die Absicht, daß Jugendorganisationen ihre Reisen oder Aufenthalte für Nichtmitglieder organisieren oder diesen verkaufen sollen. » (*Parl. Dok.*, Flämisches Parlament, 2001-2002, Nr. 1207/1, S. 5)

Die Maßnahme, die darin besteht, die in der angefochtenen Bestimmung beschriebenen Jugendorganisationen und -vereinigungen aus der Anwendung des Gesetzes vom 21. April 1965 zu befreien, ist geeignet, die Zielsetzung der Wiederherstellung der Rechtssicherheit zu verwirklichen. Der Dekretgeber konnte davon ausgehen, daß diese Organisationen und Vereinigungen keine gewinnbringende Tätigkeit ausüben und daß folglich auch zuvor nicht davon auszugehen war, daß sie der in Artikel 1 § 1 vorgesehenen Genehmigungspflicht unterlagen.

B.5.3. Die Maßnahme ist schließlich nicht unverhältnismäßig im Vergleich zur Zielsetzung. Es sind nur die Organisationen und Vereinigungen ausgeschlossen, die Reisen und Aufenthalte für ihre angeschlossenen Mitglieder organisieren und sie diesen verkaufen und die in der Bestimmung ausdrücklich beschrieben werden. Die Befreiung ist daher begrenzt, da sie nur für die Organisationen und Vereinigungen gilt, deren Anerkennung, Handeln und/oder Bezuschussung durch ein Dekret geregelt wird, das bereits spezifische, dem Sektor eigene Bedingungen zur Überwachung der Qualität der Arbeitsweise beinhaltet, dies unter Berücksichtigung der pädagogischen Ziele, von denen angenommen wird, daß sie im Widerspruch zu den Genehmigungsbedingungen von Artikel 1 § 1 des Gesetzes vom 21. April 1965 stehen. Sie gilt außerdem nur bedingt, da auf eine solche Organisation oder Vereinigung ebenfalls Artikel 1 § 1 anwendbar ist, wenn sie eine gewinnbringende Tätigkeit ausüben, die darin besteht, Reisen oder Aufenthalte für Nichtmitglieder zu organisieren oder sie diesen zu verkaufen.

B.6.1. Im zweiten Teil des einzigen Klagegrunds führen die klagenden Parteien einen Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung an, da ein Behandlungsunterschied zwischen vergleichbaren Kategorien von Personen eingeführt werde, nämlich Jugendorganisationen und -vereinigungen, je nachdem, ob sie in den Nrn. 1 bis 4 des durch die angefochtene Bestimmung eingeführten Paragraphen 4 von Artikel 1 des obenerwähnten Gesetzes vom 21. April 1965 vorgesehen seien, weil nur die darin erwähnten Jugendorganisationen und -vereinigungen von der Anwendung von Artikel 1 § 1 befreit seien.

B.6.2. Der Behandlungsunterschied zwischen beiden Kategorien von Jugendorganisationen und -vereinigungen beruht auf einem objektiven Kriterium, nämlich dem Umstand, ob sie einem der in Paragraph 4 angeführten Dekrete unterliegen. Der Behandlungsunterschied ist sachdienlich, da davon auszugehen ist, daß die pädagogische Hauptzielsetzung der betreffenden Organisationen und Vereinigungen, die im Widerspruch zu den Bedingungen der Artikel 1 § 1 vorgesehenen Genehmigung steht, von den Vereinigungen nachgewiesen wird, deren Anerkennung, Handeln und/oder Bezuschussung durch eines dieser Dekrete geregelt wird, während die anderen Jugendorganisationen und -vereinigungen durch ihre Unterschiedlichkeit und das Fehlen einer Sicherheit bezüglich der Garantien, die ihre Arbeit bietet, nicht in einer einzigen Definition zu beschreiben sind.

Die Maßnahme ist auch nicht unverhältnismäßig im Vergleich zur Zielsetzung. Indem durch die angefochtene Bestimmung ein neuer Paragraph 5 von Artikel 1 des Gesetzes vom 21. April 1965 eingefügt wird, wird der letztgenannten Kategorie von Jugendorganisationen und -vereinigungen nämlich die Möglichkeit geboten, auf direktere Weise nachzuweisen, daß das Organisieren und Verkaufen von Reisen oder Aufenthalten nicht als eine gewinnbringende Tätigkeit im Sinne von Artikel 1 § 1 des Gesetzes vom 21. April 1965 angesehen werden kann, so daß diese Bestimmung nicht auf sie anwendbar ist.

B.7.1. Im dritten Teil des einzigen Klagegrunds führen die klagenden Parteien einen Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung an, da durch die Beschreibung des Begriffs « gewinnbringende Tätigkeit » in dem durch die angefochtene Bestimmung eingeführten Paragraphen 5 von Artikel 1 des Gesetzes vom 21. April 1965 ein Behandlungsunterschied eingeführt werde zwischen einerseits den Reisebüros als Wirtschaftseinheit, von denen nicht

mehr verlangt werde, daß sie « wirtschaftlich », das heißt gewinnbringend, handelten, und andererseits allen anderen Wirtschaftseinheiten, von denen dies wohl erwartet werde, « so daß implizit, aber eindeutig gegen die Artikel 10 und 11 der koordinierten Verfassung verstoßen wird ».

B.7.2. Paragraph 5 von Artikel 1 des Gesetzes vom 21. April 1965 wurde durch die angefochtene Bestimmung hinzugefügt, um auch die Rechtssicherheit für andere Vereinigungen als die in Paragraph 4 beschriebenen Jugendorganisationen und -vereinigungen wiederherzustellen:

«Zweitens wird auch eine analoge Regelung für Tätigkeiten von Sportvereinen, soziokulturellen Vereinigungen und anderen Vereinigungen, die Reisen organisieren, ohne daß beabsichtigt wird, daraus eine gewinnbringende Tätigkeit zu machen, bezweckt. Um zu bestimmen, was genau als gewinnbringende Tätigkeit anzusehen ist, greifen die Autoren auf deren Definition im Handelspraktikengesetz von 1991 (§ 2) zurück. Der Minister unterstützt diesen Abänderungsantrag. Im Gesetz von 1965 wird von einer gewinnbringenden Tätigkeit ausgegangen. Dieses Kriterium gilt nicht für anerkannte Jugendvereinigungen, da ihre Tätigkeiten *per definitionem* nicht als gewinnbringend angesehen werden. Das Gesetz von 1965 verbietet es ebenfalls nicht, daß andere Organisationen Reisen organisieren ohne Gewinnerzielungsabsicht, doch da diesbezüglich noch Mißverständnisse bestehen, ist es ratsam, durch einen Abänderungsantrag diese Auslegung im Dekret festzulegen. ' Nicht gewinnbringend ' gilt dann als ' von nichtkommerzieller Art ', so wie es auch im Handelspraktikengesetz festgelegt ist und worüber auch in der Rechtsprechung Konsens herrscht. » (*Parl. Dok.*, Flämisches Parlament, 2001-2002, Nr. 1207/4, SS. 3-4)

Diese Bestimmung, die zur Verwirklichung des obengenannten Zwecks nur eine der Beschreibungen des Begriffs « Verkäufer » in Artikel 1 Absatz 1 Nr. 6 Buchstabe c) des Handelspraktikengesetzes übernimmt, spricht nicht dagegen, daß Reisebüros « gewinnbringend » handeln. Es ist nicht einzusehen, worin der « implizite, aber eindeutige Verstoß » gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung bestehen soll.

B.8. Der Klagegrund ist in keinem seiner Teile annehmbar.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

weist die Klage zurück.

Verkündet in niederländischer, französischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 12. Mai 2004.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

P.-Y. Dutilleux

A. Arts